

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der VULKAN INOX GmbH (im Folgenden: „VULKAN INOX“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von VULKAN INOX gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass VULKAN INOX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VULKAN INOX ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und VULKAN INOX dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Bestellungen haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Angebot, Vertragsschluss, Leistungsänderung

- (1) Der Verkäufer erstellt seine Angebote stets kostenfrei.
- (2) Für Materialien, bei denen es sich nach der Gefahrstoffverordnung um Gefahrstoffe handelt, sind dem Angebot die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- (3) Der Verkäufer hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) soweit vorhanden die Leistungsbeschreibung und/oder Pflichtenheft
 - (b) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - (c) das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

- (d) das Bauproduktengesetz
 - (e) die VDE Vorschriften
 - (f) die TÜV Vorschriften
 - (g) die DIN-Vorschriften
- (4) Die Bestellung durch VULKAN INOX gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Unterlässt der Verkäufer diesen Hinweis, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (5) Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung von VULKAN INOX innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen (Annahme).
- (5) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch VULKAN INOX.
- (6) VULKAN INOX ist berechtigt, nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge zu verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. wesentlich geänderte Auftragslage bei VULKAN INOX) und die Änderung handelsüblich und für den Verkäufer zumutbar ist.
- (7) VULKAN INOX ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- (a) VULKAN INOX die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder
 - (b) die Vermögensverhältnisse des Verkäufers sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3

Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von VULKAN INOX in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 (zwei) Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, VULKAN INOX unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von VULKAN INOX – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, ist VULKAN INOX berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens von VULKAN INOX in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes sowie des gesetzlichen Rücktrittsrechts und gesetzlicher Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4

Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VULKAN INOX nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von VULKAN INOX in Hattingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf VULKAN INOX über.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) von VULKAN INOX beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat VULKAN INOX hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist VULKAN INOX eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Bei Maschinen gehören technische Beschreibung, Betriebs- und Wartungsanleitung, Ersatzteilliste sowie Zulassungen, Konformitätsbescheinigungen und Prüfzeugnisse in deutscher Sprache zum geschuldeten Lieferumfang. Bei Software ist die Lieferpflicht erst vollständig erfüllt, wenn VULKAN INOX die Benutzerdokumentation in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wurde.
- (5) Bei Stundenlohnarbeiten sind die Nachweise gesondert zu führen und dem von VULKAN INOX Beauftragten arbeitstäglich zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Verkäufer hat das auf dem Betriebsgelände von VULKAN INOX eingesetzte Personal zu überwachen und Sorge dafür zu tragen, dass die im Betrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen eingehalten werden. Der Verkäufer hat auf dem Betriebsgelände von VULKAN INOX nur Personal zu beschäftigen, das in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf VULKAN INOX über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn VULKAN INOX sich im Annahmeverzug befindet.
- (8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss VULKAN INOX seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von VULKAN INOX (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Das Ausbleiben notwendiger, von VULKAN INOX zu liefernder Unterlagen, Daten, Bestellungen und dergleichen schließt einen Verzug des Verkäufers nur aus, wenn der Verkäufer diese schriftlich angemahnt und nicht binnen einer angemessenen Frist erhalten hat. Gerät VULKAN INOX in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn VULKAN INOX sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise in unseren Bestellungen sind Nettopreise, wenn die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll, Maut, Gebühren und Steuern) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung per E-Mail unter der Adresse rechnungswesen@vulkan-inox.de zur Zahlung fällig. Wenn Vulkan INOX die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von VULKAN INOX eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist VULKAN INOX nicht verantwortlich.
- (4) VULKAN INOX schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen VULKAN INOX in gesetzlichem Umfang zu. VULKAN INOX ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange VULKAN INOX noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6

Geheimhaltung und Schutzrechte

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich VULKAN INOX Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an VULKAN INOX zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die VULKAN INOX dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Das gilt für die Staaten des EWR und weitergehend für solche in der Bestellung genannte Staaten, in die die Lieferung der Liefergegenstände durch den Verkäufer oder durch VULKAN INOX erfolgt.

- (4) Sofern VULKAN INOX von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, so ist der Verkäufer verpflichtet, VULKAN INOX von diesen Ansprüchen freizustellen. VULKAN INOX ist nicht berechtigt, mit Dritten - ohne Zustimmung des Verkäufers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (5) Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die VULKAN INOX aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (6) Vorstehende Absätze 3 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit der Verkäufer die gelieferte Ware nach von VULKAN INOX übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 7

Einräumung von Nutzungsrechten an Softwareprodukten

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt der Verkäufer VULKAN INOX an Softwareprodukten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.
- (2) VULKAN INOX ist berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen von der Software anzufertigen.
- (3) Der Verkäufer übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit von Software und ihrer Datenstruktur.
- (4) Bei speziell für VULKAN INOX erstellten Programmen sind diese auch im Quellformat zu liefern.

§ 8

Verarbeitung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für VULKAN INOX vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch VULKAN INOX, so dass VULKAN INOX als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (2) Die Übereignung der Ware auf VULKAN INOX hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sofern VULKAN INOX im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. VULKAN INOX bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9

Gewährleistung und Hinweispflicht

- (1) Die Rechte von VULKAN INOX bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen gelten ausschließlich zugunsten von VULKAN INOX.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf VULKAN INOX die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von VULKAN INOX – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von VULKAN INOX oder vom Verkäufer stammt. Sind vom Verkäufer vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags Proben oder Muster eingereicht und diese von VULKAN INOX geprüft und akzeptiert worden, so ist der Verkäufer verpflichtet, alle Lieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, wie diese aus den Proben hervorgehen.
- (3) Der Verkäufer haftet weiter dafür, dass die Ware den anerkannten Regeln der Technik, den aktuell geltenden Vorschriften der Behörden, dem Produktsicherheitsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- (4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (5) Der Verkäufer von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen hat VULKAN INOX rechtzeitig vor Umstellung von Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden schriftlich zu unterrichten.
- (6) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist VULKAN INOX bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen VULKAN INOX Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn VULKAN INOX der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (7) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 , 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von VULKAN INOX beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von VULKAN INOX für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von VULKAN INOX gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von VULKAN INOX jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (8) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbart wurde; der gesetzliche Anspruch von VULKAN INOX auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von VULKAN INOX bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet VULKAN INOX jedoch nur, wenn erkannt wurde oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
- (9) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von VULKAN INOX und der Regelungen in Abs. 7 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von VULKAN INOX durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von VULKAN INOX gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann VULKAN INOX den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für VULKAN INOX unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird VULKAN INOX den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (10) Im Übrigen ist VULKAN INOX bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat VULKAN INOX nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a , 445b bzw. §§ 445c , 327 Abs. 5 , 327u BGB) stehen VULKAN INOX neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. VULKAN INOX ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die VULKAN INOX ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von VULKAN INOX wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor VULKAN INOX einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1 , 439 Abs. 2 , 3 , 6 S. 2 , 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird VULKAN INOX den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von VULKAN INOX dem Abnehmer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche von VULKAN INOX aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch VULKAN INOX, den jeweiligen Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er VULKAN INOX insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von VULKAN INOX durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird VULKAN INOX den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Verkäufer VULKAN INOX auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen VULKAN INOX geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit VULKAN INOX wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen VULKAN INOX und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von VULKAN INOX in Hattingen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. VULKAN INOX ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.